

S A T Z U N G

des Fördervereins

der

Schule Im Großen Freien

Sehnde-Ilten e. V.

Name, Sitz und Geschäftsjahr	§ 1
Zweck des Vereins	§ 2
Gemeinnützigkeit	§ 3
Erwerb der Mitgliedschaft	§ 4
Ende der Mitgliedschaft	§ 5
Mitgliedsbeiträge	§ 6
Organe des Vereins	§ 7
Mitgliederversammlung	§ 8
Vorstand	§ 9
Gesamtvorstand	§ 10
Wahlen	§ 11
Beschlüsse, Abstimmungen, Niederschriften	§ 12
Kassenprüfung	§ 13
Auflösung des Vereins	§ 14
Inkrafttreten	§ 15

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
„Förderverein der Schule Im Großen Freien e. V.“
2. Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Nummer
VR 130270 beim Amtsgericht Lehrte Hildesheim eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Sehnde-Ilten.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung und zwar insbesondere durch ideelle und materielle Unterstützung der Erziehungsarbeit der Schule Im Großen Freien.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler bei Gemeinschaftsaufenthalten und Schulwanderungen,
 - Bezuschussung und Förderung schulischer Veranstaltungen,
 - Ergänzende Ausgestaltung bzw. Ausstattung der Schule, der Lehrmittel und Sammlungen.
2. Der Verein vertritt demokratische Grundsätze und ist parteipolitisch sowie konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Schule Im Großen Freien, Sehnde-Ilten zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Bei Auflösung der Schule Im Großen Freien, Sehnde-Ilten fällt das Vereinsvermögen der Region Hannover mit der Auflage zu, das Vereinsvermögen dem Vermögen eines steuerbegünstigten Fördervereins einer anderen Sonderschule zu übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche und juristische Person werden.
Der Verein führt danach Mitglieder als
 - a) erwachsene Mitglieder (hier auch juristische Personen)
 - b) jugendliche Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse, Religion, Heimat und Herkunft sowie religiöse oder politische Anschauungen werden.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss schriftlich erfolgen.
5. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung an Vereinsmitglieder und Gönner des Vereins verliehen werden, wenn diese sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist zum Schluss eines Schuljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Von dieser Regelung kann der Vorstand in begründeten Fällen abweichen.

3. Ein Mitglied kann vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:
 - a) erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen
 - b) Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung – der Ausschluss entbindet nicht von der Zahlung der rückständigen Beträge - ,
 - c) Eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.

Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Vorstand wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Diese mündliche Verhandlung ist nicht erforderlich im Falle eines Verstoßes gegen (5.3.b).

Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben nebst Begründung zuzustellen.

Gegen diesen Ausschließungsbeschluss steht dem Betroffenen zu, innerhalb von 10 Tagen eine schriftliche Beschwerde an den Verein zu richten, über die dann der Ehrenausschuss endgültig entscheidet.

§ 6 Mitgliederbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der monatlichen Mitgliederbeiträge sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Gesamtvorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied vom vollendeten 16. Lebensjahr an – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand gem. § 26 BGB einberufen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich (postalisch oder elektronisch) zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre im Herbst statt.

5. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes sowie des Berichtes des Kassenprüfungsausschusses
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Festsetzung des Mitgliedsbeiträge
 - e) Wahlen
 - f) Satzungs- und Geschäftsordnungsbeschlüsse sowie deren Änderungen, Beschluss über die Auflösung des Vereins
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt.
7. Der Vorsitzende, einer der stellvertretenden Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstandes leiten die Mitgliederversammlung. Die Versammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
8. Anträge können von den Mitgliedern und den Organen des Vereins gestellt werden.
9. Anträge sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
10. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:
 - a) wenn das Interesse des Vereins es erfordert auf Beschluss des Vorstandes
 - b) wenn $\frac{1}{3}$ der Mitglieder es unter schriftlicher Begründung fordert.

Für sie gelten dieselben Bestimmungen wie für ordentliche Mitgliederversammlungen.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem /der Vorsitzenden
 - den zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister/in
 - dem/der Schriftführer/in
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder vertritt allein.

3. Wählbar sind alle erwachsenen Mitglieder des Vereins.
Wiederwahl ist zulässig.

§ 10

Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - dem Vorstand
 - und den Beisitzern (deren bedarfsmäßige Anzahl von der Mitgliederversammlung bestimmt wird).
2. Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie bedarf der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung (§ 8.5.f) und gilt sinngemäß für alle Organe des Vereins.
3. Er kann zur Durchführung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden. Den Vorsitz in einem Ausschuss führt ein Mitglied des Gesamtvorstandes.
4. Der Gesamtvorstand hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er unterrichtet sich in geeigneter Weise über Anliegen der Vereinmitglieder und macht dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung.

§ 11

Wahlen

1. Gewählt werden:
 - a) von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren bis zur nachfolgenden Mitgliederversammlung.
 - der/die Vorsitzende
 - die stellvertretenden Vorsitzenden
 - der/die Schatzmeister/in
 - der/die Schriftführer/in
 - die Beisitzer
 - bis zu 3 Mitglieder des Kassenprüfungsausschusses; diese dürfen dem Vorstand angehören
3. Die Mitglieder des Kassenprüfungsausschusses dürfen im Anschluss wiedergewählt werden.
4. Beim Ausscheiden von einzelnen Mitgliedern des Vorstandes oder des Gesamtvorstandes während seiner Amtszeit kann der Vorstand oder Gesamtvorstand selbständig die vakante Position aus den restlich gewählten Vorstandsmitgliedern bis zur Neuwahl besetzen.
5. Treten alle Mitglieder des Vorstandes gemeinsam zurück, muss unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch mindestens eines der zurückgetretenen Vorstandsmitglieder einberufen werden, in der ein neuer Vorstand gewählt wird.

§ 12

Beschlüsse, Abstimmungen, Niederschriften

1. Mit Ausnahme der Mitgliederversammlung sind die Vereinsorgane beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.
2. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen gelten als nicht gültig abgegebene Stimmen. Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
3. Abstimmungen werden durch Handzeichen vorgenommen, wenn nicht geheime Abstimmung verlangt wird.
4. Über alle Versammlungen und Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen. Beschlüsse sind im Wortlaut aufzunehmen. Die Niederschriften werden vom Protokollführer und dem Leiter der Versammlung oder Sitzung unterzeichnet.

§ 13

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr von mindestens 2 Mitgliedern des Kassenprüfungsausschusses geprüft. Die Kassenprüfer haben zu prüfen, ob die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ordnungsgemäß nachgewiesen und gebucht sind. Der Bericht über die Prüfung ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Eine solche Mitgliederversammlung darf nur einberufen werden, wenn es der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder beschlossen hat oder von $\frac{1}{3}$ der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine

zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Bei einer Fusion mit einem anderen Förderverein sind die Vorschriften der Absätze 1 – 3 entsprechend anzuwenden.
5. Dieser Paragraph kann auf einer Mitgliederversammlung nur mit der Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der erschienenen Mitglieder geändert werden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese von der Mitgliederversammlung am 20.02.2002 beschlossene und am 15.05.02 im Sinne der Gemeinnützigkeit in den Paragraphen 2 und 3 veränderte Fassung der Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die auf der Mitgliederversammlung vom 25.11.09 beschlossene und geänderte Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim in Kraft.